

Zukunft

Genossenschaft

Benjamin Hillmann
Rychenbergstrasse 311
8404 Winterthur

Mentorin:
Katharina Bourgaux

Fachbereich:
-Wirtschaft
-Volkswirtschaft

E-Mail: hallo21@bluewin.ch
Telefon: 076 422 85 87

Abgabe Datum:
12.03.2010

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Die Genossenschaft.....	4
Arten der Genossenschaft.....	4
Produktionsgenossenschaft	4
Publikumsgenossenschaft	5
Einkaufsgenossenschaft	5
Wohn- und Baugenossenschaft	5
Mischform	7
Finanzierungsgenossenschaften	7
Bürgschafts-Genossenschaften	8
Genossenschaftsbund	8
Verwandte Organisationsformen.....	8
Grundsätze der Genossenschaft	9
Gesetzesgrundlagen der Genossenschaft.....	10
Leitfaden zu Gründung und Eintragung einer Genossenschaft	10
Innere Organisation der Genossenschaft.....	16
Hierarchisch.....	16
Flache Organisation.....	16
Selbstverwaltung.....	16
Die Anfänge der neuzeitlichen Genossenschaften im 19. Und 20. Jahrhundert	17
Zur Zukunft der Genossenschaft als Juristische Form.....	19
Umwandlung staatlicher Betriebe in Konsumgenossenschaften	19
PTT-Reform.....	21
Privatisierung ja, aber wie?	23
Beispiel für eine Umwandlung	24
Schlussfolgerung	26
Danksagung	27
Literaturverzeichnis.....	28

Einleitung

Sind Genossenschaften noch zeitgemäss?

Eignet sich die Genossenschaft für die Privatisierung eines Staatsbetriebes?

Die Genossenschaft als juristische Form interessiert mich aus verschiedenen Gründen. Ich arbeitete bereits in einer selbstverwalteten Genossenschaft (Ego). Die grossen staatlichen Firmen werden immer mehr privatisiert oder wurden bereits privatisiert. Bei der Privatisierung stellte ich mir die Frage, warum das Aktiengesellschaften sein sollen und nicht Genossenschaften. Im Weiteren fühle ich mich als Eidgenosse. Die Schweiz besitzt eine alte Tradition des genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Zudem bestimmen Genossenschaften meinen Konsumalltag mit der Migros-Genossenschaft und der Coop-Genossenschaft.

Ebenso wünsche ich mir mehr aktive und verantwortungsvolle Bürger.

Im Unterricht fehlte mir die tiefere Abhandlung dieser Themen. Deshalb runde ich meine Ausbildung mit dieser Arbeit über das Genossenschaftswesen in der Schweiz ab.

Die Arbeit ist als Inspiration für Politik- und Wirtschaftsinteressierte, die sich mit der Frage der Privatisierung beschäftigen, gedacht. Allen Menschen, die eine Alternative zu fremdbestimmtem Arbeiten suchen, möchte ich den Mut geben, eine Firma zu gründen, die ihren Ansprüchen entspricht. Des Weiteren überlege ich mir, in einer selbstverwaltenden Genossenschaft zu arbeiten oder eine neue Genossenschaft zu gründen.

Die Genossenschaft

Arten der Genossenschaft

Um eine Übersicht über die verschiedenen Formen der Genossenschaft zu bilden, habe ich diese aufgrund ihrer Tätigkeiten in verschiedene Bereiche eingeteilt. In den folgenden Abschnitten werde ich die Unterformen jeweils kurz erläutern.

Produktionsgenossenschaft

Produktionsgenossenschaften sind Genossenschaften, die sich im produktiven Bereich bewegen. Hier kann man zwei Untergruppen unterscheiden:

- **Landwirtschaftliche Genossenschaft:**
Darunter versteht man den Zusammenschluss von Bauern und Bäuerinnen, deren Produktionsmittel und Arbeitskräfte zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Agrarflächen dienen. Das Ziel ist die Ermöglichung tieferer Produktionskosten und das Erreichen möglichst hoher Erzeugerpreise.
- **Handwerkergenossenschaft:**
Hier hat ein gemeinschaftliches Kollektiv zum Ziel, durch den Zusammenschluss zu einer Genossenschaft ein Gemeineigentum an Produktionsmitteln zu bilden. Gemeinsam wird produziert, um den Lebensunterhalt des Genossenschafters zu erwirtschaften und abzusichern.

Publikumsgenossenschaft

In dieser Form einer Genossenschaft stellen die Konsumenten die Genossenschafter dar. Als grosse Beispiele in der Schweiz gelten die Migros-Genossenschaft und die Coop-Genossenschaft mit je ca. 2`000`000 Genossenschaftern.¹ Das Ziel sind möglichst tiefe Konsumentenpreise bei möglichst hoher Qualität der Produkte und eine flächendeckende Versorgung mit Lebensmitteln. Aber auch mit den Nonfoodartikeln bieten diese Grossgenossenschaften ein grosses Sortiment an qualitativ guten und preisgünstigen Produkten, wie Möbel, Kleider, Baumaterialien, Pflanzen, Bücher und vieles mehr.

Einkaufsgenossenschaft

Kleine bis mittlere Unternehmungen können sich zu Einkaufsgenossenschaften zusammenschliessen. Das Ziel ist es, durch die Bündelung der Bestellungen höhere Rabatte und bessere Konditionen für den Produkteinkauf auszuhandeln. Die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Grossunternehmen wird so erhalten. Zudem können die Lagerbestände der einzelnen Unternehmungen minimiert werden, womit Kostenersparnisse erreicht werden.

Wohn- und Baugenossenschaft

Wohn- und Baugenossenschaften erstellen und unterhalten gemeinsames Wohneigentum. Jeder Mieter ist Genossenschafter, die Häuser und Wohnungen sind somit gemeinsames Eigentum aller Mieter.

Die Ziele dieser Genossenschaftsform sind tiefe Mieten und eine möglichst hohe Lebensqualität. So bieten viele Wohnbau-Genossenschaften zusätzlich gemeinschaftliche Räume und Grünflächen an. So werden das betroffene Land und die Gebäude der Spekulationswirtschaft entzogen, was oft in den Statuten verankert ist. (Unter Statuten versteht man die Zusammenfassung von

¹ Robert Purtschert Das Genossenschaftswesen in der Schweiz S.279

Rechtsnormen, im Falle einer Genossenschaft also die schriftliche Festlegung von gesetzlichen Verpflichtungen die Tätigkeit der Genossenschaft betreffend.) Der Genossenschafter hat durch einen „gesicherten Mietvertrag“, der an seinen Genossenschaftsanteil gebunden ist, den Status eines Wohnungsbesitzers. Durch verzinste Darlehen an die Genossenschaft hat der „Mieter“ auch beträchtliche Eigenmittel in der Genossenschaft (in Form seiner Wohnung). Der Mietzins wird um den Ertrag der Verzinsung des Darlehens billiger.

Wohnbaugenossenschaften sind wichtig in Städten wie Winterthur und Zürich. Für viele Familien ist dies die einzige Möglichkeit, in bezahlbaren Wohnungen zu leben.

Beispiele:

Die Genossenschaft für selbstbestimmtes Wohnen „GeseWo“ in Winterthur und die Wohngenossenschaft „Wogeno“ in Zürich gelten als neuere Genossenschaften. In den letzten Jahren entstand auch das „Kraftwerk 1“ in Zürich.²

Die „traditionellen“ Wohnbaugenossenschaften, die in den Städten Winterthur und Zürich das Wohnangebot mitprägen, wurden während der Krisenzeit anfangs des zwanzigsten Jahrhunderts gegründet. Als Beispiel in Winterthur gilt die Siedlung Unionsstrasse, Gründung 1913. In Zürich stellt die Familiengenossenschaft Zürich Friesenberg FGZ das Pendant dazu dar.³

² <http://www.gesewo.ch/> 10.03.2010

<http://www.wogeno-zuerich.ch/cms/index.php> 10.03.2010

<http://www.kraftwerk1.ch/> 10.03.2010

³ <http://www.svw-zh.ch/resources/1/uploads/Winterthurer%20Genossenschafts-Landkarte.pdf> 10.03.2010

<http://www.fgz.ch/index.cfm?Nav=12> 10.03.2010

Mischform

Ein Beispiel dafür wäre eine Produktionsgenossenschaft mit aussenstehenden Genossenschaf tern. Mit aussenstehenden Genossenschaf tern wird die Finanzierung erleichtert. Die Kundenbindung kann erhöht werden, falls der Kunde als aussenstehender Genossenschaf ter beteiligt ist. Die aussenstehenden Genossenschaf ter haben im Betrieb auch ein Mitspracherecht. Die Genossenschaft kann somit profitieren, da zusätzliche Impulse von aussen vorhanden sind. Der Aufwand für Abstimmungen, Generalversammlungen, Informationsaustausch darf jedoch nicht unterschätzt werden.

Beispiele:

Restaurant Widder, Winterthur⁴

Bioladen Regenbogen, Winterthur⁵

Finanzierungsgenossenschaften

Bekannte Genossenschaften hierfür sind die Raiffeisenbanken. Sie wurden im Sinne von Selbsthilfe gegründet, um die Finanzierung kleiner regionaler Projekte zu ermöglichen. Sie sind vor allem in Dörfern bei ihren Kunden verankert. Das Geschäft mit Hypothekarkrediten und Geschäftskrediten hat eine sehr solide Basis in der jeweiligen Region.⁶ Die Geschäfte sind überschaubar. Kein Share Holder (Aktionäre) verlangt Gewinnablieferungen, wodurch auch „kleine“ Geschäfte kostendeckend abgewickelt werden können. Die grosse Zeit dieser Genossenschaften war der Bankencrash im Herbst 2008. Viel Geld aus den Grossbanken „flüchtete“ zu den sicheren Raiffeisenbanken.

4 <http://www.gasthofzumwidder.ch/> 10.03.2010

5 <http://www.raegeboge.com/> 10.03.2010

6 <http://www.raiffeisen.ch/raiffeisen/internet/home.nsf/webpagesbytitleD/33595f0e29de093b412567ba002c01eb?opendocument&Bank=>
10.03.2010

Bürgschafts-Genossenschaften

Eine gewisse Bedeutung haben auch die Bürgschaftsgenossenschaften. Für günstige Kredite wird oft eine Bürgschaft zur Absicherung verlangt. Die Bürger organisieren sich in einer Genossenschaft, um das Risiko der Bürgschaft gemeinsam zu tragen und zu verkleinern.

Genossenschaftsbund

Ein Genossenschaftsbund ist der Zusammenschluss von mehreren Genossenschaften unter einer Dachgenossenschaft. Die Migros, zum Beispiel, stellt einen solchen Genossenschaftsbund dar.

Verwandte Organisationsformen

Darunter versteht man eine Aktiengesellschaft, die zu Selbsthilfzwecken gegründet wurde, wobei in den Statuten genossenschaftsähnliche Regelungen festgesetzt sind. Als Beispiele kann man die Telekurs AG nennen, oder auch die Gemeinschaft Hard AG und die Gewerbehaus Hard AG.⁷

⁷ http://www.six-telekurs.com/de/dl_tkfich_customers_documentation_realtime_0105_celebration.pdf 10.03.2010

<http://www.geha-ag.ch/> 10.03.2010

Grundsätze der Genossenschaft

Ziel der Genossenschaft ist nicht die indirekte Förderung ihrer Mitglieder durch Auszahlung von Reingewinnen, sondern die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen GenossenschafterInnen durch Selbsthilfe. Die Art der Förderung ist also direkt, indem den GenossenschafterInnen das Recht zur Inanspruchnahme günstiger Leistungen durch die genossenschaftliche Einrichtung zusteht.

Auch eine demokratische Verwaltung durch die Genossenschafter ist ein wichtiges Kriterium. Jede(r) GenossenschafterIn hat eine Stimme bei Entscheidungen. Desweiteren soll keine Gewinnabschöpfung durch Shareholder stattfinden, die Überschüsse fließen in das Genossenschaftskapital. Dadurch gibt es auch keine überrissene Managerlöhne und Boni für Manager, die nur die Gewinnziele der Grossaktionäre erfüllen müssen.

Die Geschäftsziele der Genossenschaft sind längerfristig und nachhaltiger als bei der Aktiengesellschaft.

Anteilscheine sind nicht handelbar und haben einen festen Wert. Überschüsse werden wieder in den Betrieb investiert, zur Vergünstigung der Produkte verwendet, oder in die Erhöhung der Löhne der Produzierenden gesteckt. Genossenschaftskapital wird daher auch als „soziales“ Kapital bezeichnet (Gottlieb Duttweiler).

Gesetzesgrundlagen der Genossenschaft

Die gesetzliche Grundlage für die Genossenschaften ist das noch bis heute gültige Obligationenrecht von 1937. Darin ist die Genossenschaft definiert als eine Körperschaft organisierter Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die zur Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt (Art. 828 Abs. 1 OR).

Zur Gründung einer Genossenschaft braucht es mindestens sieben Mitglieder (Art.831 Abs. 1 OR).

Die Genossenschaft entsteht nach Aufstellung der Statuten und deren Genehmigung in der konstituierenden Versammlung durch Eintragung in das Handelsregister am Ort des Firmensitzes (Art. 830 und 835 OR).

Leitfaden zu Gründung und Eintragung einer Genossenschaft

Im Leitfaden habe ich zusammengefasst, was alles für die Gründung einer Genossenschaft nötig ist.

Firmenbezeichnung:

Enthält die Firmenbezeichnung Personennamen, so ist die Bezeichnung "Genossenschaft" beizufügen. Phantasiebezeichnungen, Untertitel, Kurzbezeichnungen oder Stichwörter die Natur des Unternehmens betreffend, sind gestattet, sofern sie der Wahrheit entsprechen und keine Täuschungen verursachen können. Reklamebezeichnungen dagegen sind untersagt. Zur Führung einer nationalen, territorialen oder regionalen Bezeichnung ist beim eidgenössischen Amt für das Handelsregister in Bern eine Bewilligung einzuholen.

Sitz der Genossenschaft:

Geschäftslokal oder Büro der Geschäftsführung: (Strasse und Hausnummer)

Rechtsdomizil: (Besteht am Sitz der Genossenschaft kein Geschäftsbüro, so ist anzugeben, bei wem sich an diesem Ort das Domizil befindet.)

Datum der Gründungsversammlung und der Statuten.

Zweck der Genossenschaft:

Die Tätigkeit der Firma und die Selbsthilfe werden aufgeführt.

Art und Höhe der Beitragsleistungen der Genossenschafter:

Als solche gelten: Geld, Naturalleistungen, persönliche Arbeiten, und auch andere Leistungen. Nominalbetrag der Genossenschaftsanteile, Anteilscheine oder Stammanteile müssen schriftlich angegeben werden.

Gegenstand und Bewertung (Preis) der übernommenen Vermögenswerte und die hierfür zu leistende Vergütung durch die Genossenschaft.

Ordnung der Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft**Möglichkeiten:**

- a) Ausschliessliche Haftung des Genossenschaftsvermögens (OR Art. 868).
- b) Unbeschränkte persönliche und solidarische Haftung der Genossenschafter, soweit Gläubiger im Genossenschaftskonkurs zu Verlustkommen (OR Art. 869).
- c) Beschränkte persönliche und solidarische Haftung der Genossenschafter oder beschränkte persönliche Haftung ohne Solidarität für die im Genossenschaftskonkurs ungedeckt bleibenden Verbindlichkeiten (OR Art. 870).
- d) Beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht zur Deckung von Bilanzverlusten (OR Art. 871).

Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen:

- a) Publikationsorgan der Genossenschaft für alle gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- b) Publikationsorgan der Genossenschaft für alle gesetzlich nicht vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist entweder das Schweizerische Handelsamtsblatt oder das Amtsblatt des Kantons oder ein anderes, zu bezeichnendes, öffentliches Blatt.
- c) Die Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafter und die Einberufung der Generalversammlung erfolgen durch einen einfachen oder eingeschriebenen Brief, ein Zirkular, zu bezeichnende öffentliche Blätter oder einen Anschlag.

Als Mitglieder der Verwaltung sind gewählt worden: (mindestens drei) Familien- und Vorname, Heimatort, Wohnort und Funktion.

Als Geschäftsführer, Direktor, Prokurist ist / sind ernannt worden:

Familien- und Vorname, Heimatort, Wohnort, Funktion

Zur Vertretung der Genossenschaft und zur Führung der Firmenunterschrift sind folgende Personen befugt:

Anzugeben ist, ob die rechtsverbindliche Firmenunterschrift einzeln oder kollektiv gezeichnet wird, und wer dazu befugt ist.

Firmenunterschriften der Zeichnungsberechtigten:

Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen haben die Firmenunterschrift in der Weise zu unterzeichnen, dass sie unter den Wortlaut der einzutragenden Firmenbezeichnung ihre persönliche Unterschrift beifügen, mit oder ohne Bezeichnung ihrer Funktion (z.B. Präsident, Aktuar, Geschäftsführer, Direktor usw.). Prokuristen haben ihrem Namenszug "per procura" oder "p.pa." voranzusetzen.

Ort und Datum der Anmeldung:

Für die Verwaltung:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Beglaubigung aller vorstehenden Unterschriften durch Notar, Gemeindepräsident, Regierungsstatthalter oder Handelsregisterführer.

Als Anmeldebelege sind dem Handelsregisteramt folgende Papiere einzureichen:

1. Notarielle Ausfertigung des Protokolls der Gründungsversammlung (OR Art. 830, HRV Art. 28, Abs. 2).

Das Protokoll enthält:

- a) den Ort und das Datum der Gründungsversammlung.
- b) Die Konstituierung der Versammlung: Erwähnung des Vorsitzenden, des Protokollführers und der Stimmenzähler.
- c) Die Art der Einberufung der Versammlung und die Tagesordnung.
- d) Die Vor- und Familiennamen mit Beruf und Wohnort der anwesenden Personen oder ihrer bevollmächtigten Vertreter. Nötig sind mindestens sieben Personen. Eventuell sind auch Angaben zur Zahl der anwesenden Personen mit Hinweis auf die Präsenzliste (OR Art. 831, Abs. 1) von Nutzen.
- e) Die gefassten Beschlüsse betreffend:
 - a) Annahme der schriftlich vorgelegten und durchberatenen Statuten (OR Art. 834, Abs. 1, Art. 879, Abs. 2, Ziff. 1).
 - b) Genehmigung des schriftlich vorgelegten und durchberatenen Gründerberichtes über allfällige Sacheinlagen und zu übernehmende Vermögenswerte (OR Art. 834, Abs. 2, Art. 833, Ziff. 2-3).
- f) die Bestellung der Organe (OR Art. 834, Abs. 3, Art. 879, Abs. 2, Ziff. 2):
 - a) der Verwaltung (OR Art. 894 und 895).
 - b) der Kontrollstelle (OR Art. 906).

g) die Bezeichnung und die Ernennung der mit der Geschäftsführung betrauten und zur Vertretung der Genossenschaft, sowie zur Führung der Firmen-Unterschrift befugten Personen (Verwaltungsausschüsse, Delegierte, Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen), sofern hierzu die Generalversammlung durch die Statuten ermächtigt ist (OR Art. 898).

h) die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers.

2. Notariell beglaubigter Auszug (Abschrift) aus dem Protokoll der Verwaltung (HRV Art. 28, Abs. 2), enthaltend die Bezeichnung und die Ernennung der mit der Geschäftsführung betrauten, und zur Vertretung der Genossenschaft, sowie zur Führung der Firmen-Unterschrift befugten Personen (Verwaltungsausschüsse, Delegierte, Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen), sofern hierzu die Verwaltung durch die Statuten ermächtigt ist (OR Art. 898).
3. Statuten in der Urschrift, versehen mit den beglaubigten Unterschriften des Vorsitzenden und Protokollführers der Gründungsversammlung, oder in notarieller Ausfertigung (OR Art. 835, Abs. 4, HRV Art. 28, Abs. 4). Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister kann die Mitgliedschaft nur durch Unterzeichnung der Statuten begründet werden (OR Art. 834, Abs. 4).
4. Gründerbericht über allfällige Sacheinlagen und zu übernehmende Vermögenswerte in der Urschrift, datiert und versehen mit den beglaubigten Unterschriften der Gründer oder in notarieller Ausfertigung (OR Art. 835, Abs. 4).
5. Verzeichnis der Genossenschafter mit Angabe von Wohn- und Heimatort, Geburtsjahr und Beruf, falls es sich um eine Genossenschaft mit unbeschränkter oder beschränkter persönlicher Haftbarkeit oder mit Nachschusspflicht der Genossenschafter handelt (OR Art. 835, Abs. 4, HRV Art. 94).

6. Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, sowie Übernahmebilanzen und Inventare in der Urschrift, datiert und versehen mit den beglaubigten Unterschriften der Vertragschliessenden oder in notarieller Ausfertigung.
7. Vollmachten der vertretenen Gründer in der Urschrift, datiert und versehen mit den beglaubigten Unterschriften der Vollmachtgeber oder in notarieller Ausfertigung.

Zu 1. bis 4.: Der Handelsregisterführer kann die Übereinstimmung der ihm vorgelegten Protokollauszüge, der Statuten, sowie den entsprechenden Auszügen des Gründerberichtes mit dem Original selbst feststellen und vorerst bestätigen oder die Auszüge selbst herstellen.

Die Ausgabe von Genossenschaftsanteilen, Anteilscheinen oder Stammeinlagen unterliegt der eidgenössischen Stempelsteuer. Somit sind die Genossenschaften, welche ihren Sitz in der Schweiz haben, von der Stempelabgabe befreit, solange ihr Genossenschaftskapital Fr. 10'000.-- nicht erreicht. Jedoch muss der eidgenössischen Steuerverwaltung, Sektion für Stempelabgaben in Bern, eine Aufstellung nach besonderem Formular samt Statutenexemplar in allen Fällen eingereicht werden. Dies ist auch notwendig, wenn noch keine Stammanteile des Genossenschaftskapitals ausgegeben worden sind. Dieses Formular ist von der eidgenössischen Steuerverwaltung oder vom Handelsregisterführer zu beziehen. Das eidgenössische Amt für das Handelsregister veröffentlicht die Eintragung erst, nachdem die eidgenössische Steuerverwaltung ihm angezeigt hat, dass die erwähnte Aufstellung eingereicht und eventuell auch die Stempelabgabe bezahlt worden ist.

Innere Organisation der Genossenschaft

Hierarchisch

Eine hierarchisch organisierte Genossenschaft weist beim Aufbau ihrer Organisation Ähnlichkeiten mit einer Aktiengesellschaft auf. Der Genossenschaftsrat als oberstes Organ entspricht somit dem Verwaltungsrat einer AG. Unter ihm steht die Geschäftsleitung, gefolgt von der Abteilungsleitung, etc. Die Löhne orientieren sich am übrigen Markt und sind der Geschäftshierarchie angepasst.

Flache Organisation

Die Generalversammlung setzt einen Geschäftsführer ein, der für gewisse Pflichten verantwortlich ist. Ansonsten sind keine hierarchischen Stufen vorhanden. Lohnunterschiede werden im Bereich von 10% gehalten, abhängig vom Ausbildungsstand.

Selbstverwaltung

Die selbstverwaltete Genossenschaft ist eine Extremform, bei der alle Genossenschafter alles machen und können. Wird ein Geschäftsleiter eingesetzt, wird dieser demokratisch von der Belegschaft gewählt. Selbstverwaltete Betriebe haben oft keinen Geschäftsleiter. Hier werden die Aufgaben einer Geschäftsleitung auf alle Genossenschafter verteilt. Spezialaufgaben werden an die Fähigsten delegiert, wobei selbst das Delegieren demokratisch organisiert wird.

Die Entlohnung kann je nachdem mit Einheitslohn pro Arbeitsstunde oder Bedürfnislohn gehandhabt werden.

Die Anfänge der neuzeitlichen Genossenschaften im 19. Und 20. Jahrhundert

Die moderne europäische Genossenschaftsbewegung hatte ihren Anfang in den Zeiten der weit verbreiteten Armut in der Industrialisierungsphase der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Durch die industrielle Verarbeitung von Baumwolle, Seide und Wolle wurden die bisher verwendeten Leinen- und Seidenwebereien verdrängt. Mechanische Spinnereien und Webmaschinen wurden in Betrieb genommen und Dampf- und Textilmaschinen, Lokomotiven und Dieselmotoren wurden gebaut. Für die Nutzung der Wasserkraft wurden Flüsse verbaut. Auch die chemische Industrie zur Herstellung von Farben entwickelte sich, ebenso das Banken- und Versicherungswesen. Die napoleonischen Kriege, die Kontinental Sperre gegen Grossbritannien 1806-1815, Missernten, protektionistische Wirtschaftspolitik mehrerer Länder und die wirtschaftlichen Veränderungen führten schliesslich zur Massenarmut, welche zwischen 1840 und 1860 ihren Höchstpunkt erreichte. Die staatliche und soziale Ordnung brach in sich zusammen, wodurch gemeinsame Selbsthilfe ins Blickfeld des Interesses gelangte.

Am meisten strahlte die Gründung eines Kramladens in Rochdale in der nordenglischen Grafschaft Lancashire aus. Dieser wurde am 21. Dezember 1844 von 44 Leinenwebern, den Rochdaler Pionieren, gegründet, die den sozialreformerischen Ideen Robert Owens (1771-1858) folgten. Die Zielsetzung der Rochdaler- Pioniere war die gemeinschaftliche Versorgung mit Nahrungsmitteln und Kleidern, die Beschaffung von Wohnungen und Arbeit, die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Güter und die Gründung einer sich selbst erhaltenden Gemeinschaftssiedlung. Genau diese Ideen wurden Ausgangspunkt einer weltumspannenden Konsum-Genossenschaftsbewegung.⁸

⁸ Robert Purtschert Das Genossenschaftswesen in der Schweiz S.70

Die genossenschaftlichen Prinzipien der Rochdaler Pioniere waren:

- die offene Mitgliedschaft
- die demokratische Verwaltung (eine Person = eine Stimme)
- die Rückvergütung gemäss individuellem Umsatz
(im Verhältnis zu den Einkäufen)
- die beschränkte Anteilsverzinsung
- politische und religiöse Neutralität
- Barzahlung
- Förderung des Erziehungswesens

Diese Prinzipien entwickelten und verbreiteten sich in der Folge weltweit, wobei dies hauptsächlich über Konsumgenossenschaften geschah. In der Schweiz übernahm 1864 als erster der Schwandener Konsumverein die genossenschaftlichen Grundsätze der Rochdaler Pioniere.⁹

⁹ Robert Purtschert Das Genossenschaftswesen in der Schweiz S.70-71

Zur Zukunft der Genossenschaft als Juristische Form

Umwandlung staatlicher Betriebe in Konsumgenossenschaften

Ursprünglich gehörten alle Lebensmittel allen. Luft, Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere und somit letztlich auch die Energie. Es brauchte lediglich einige Regeln, damit missbräuchliche Nutzung möglichst nicht vorkam und die Verteilung der Güter nicht immer zu Mord und Totschlag führte. Mit der Zeit jedoch entwickelten sich daraus das private Eigentum und damit der Markt von Gütern und Leistungen. Die Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Energie und Wasser begann mit privaten Anliegen. Ein Bauer sorgte für sich allein. Damit sein Hof mit genügend Wasser versorgt werden konnte, erschloss er dazu eine Quelle. Der Müller oder der Säger stauten einen Bach, damit sie die Energie für ihren Betrieb zur Verfügung hatten. Es waren vor allem die Sticker, die durch die Einführung industrieller Produktionsformen elektrische Energie benötigten und sich auch aus privatem, unternehmerischem Interesse darum kümmerten.

Mit der Zeit wurde die Gewinnung und Verteilung von Energie für den Einzelnen zu aufwändig und es wurden Lösungen in Form von Kooperationen gesucht. Die Versorgung mit elektrischer Energie und Wasser für die Allgemeinbevölkerung wurde erst später zu einem grundlegenden Bedürfnis. So entstanden aus den Kooperationen Genossenschaften, Aktiengesellschaften und neuförmige Kooperationen, die ihre Leistungen an ihre Bezüger lieferten. Es entstand ein liberaler Markt. Erst in der Folge wurde ein Versorgungsauftrag gesetzlich an die politische Gemeinde übertragen. Diese Aufgabe haben sie darauf - wohl eher der Not gehorchend - den bestehenden Versorgungswerken übertragen.

Beispiele zur Verstaatlichung:

- Gründung der Schweizerischen Bundesbahnen SBB für die Übernahme von bankrotten Bahnen: 1901-1909¹⁰
- Gründung der Post, Telefon, Telegraf PTT: 1894 Telefon, 1898 Post ¹¹
- Elektrizitätswerk Winterthur: 1904¹²
- Elektrizitätswerk Zürich 1906¹³

Und heute wird deutlich: Was einmal zu einem „Service public“ geworden war, soll wieder dem „freien Markt“ zugeführt werden. Anders als früher, als es darum ging, dass jeder einen Telefonanschluss besass, geht es heute darum, dass man zwischen verschiedenen Anbietern wählen kann. So stand damals nicht die Gewinnmaximierung im Zentrum, sondern schlichtweg die Ermöglichung der Kommunikation. Die Loslösung vom Staat soll ohne Zwänge und ohne althergebrachte Regeln ein dynamisches, fortschrittliches Unternehmen entstehen lassen. Diese neuen „freien“ Firmen sollten dadurch besser auf die Bedürfnisse der Kunden reagieren können. Die Preise sollten durch die bestehende internationale Konkurrenz sinken (Globalisierung).

In den letzten Jahren wurden immer mehr Staatsbetriebe in der Schweiz privatisiert und staatliche Monopole wurden abgeschafft, in der Hoffnung, den Forderungen nach mehr Markt und tieferen Preisen gerecht zu werden. Die gut rentablen Teile der PTT wurden abgespalten und privatisiert. So entstand zum Beispiel die Swisscom.

10 http://de.wikipedia.org/wiki/Schweizerische_Bundesbahnen 10.03.2010

11 http://de.wikipedia.org/wiki/Die_Schweizerische_Post 10.03.2010

12 <http://www.stadtwerk.winterthur.ch/default.asp?Sprache=D&Thema=0&Rubrik=0&Gruppe=2&Seite=123&JubilaumSeite=20> 10.03.2010

13 <http://www.stadt-zuerich.ch/ewz/de/index.html> 10.03.2010

PTT-Reform

Ein Hauptziel der PTT-Reform war es, die unternehmerische Verantwortung von der politischen zu trennen, und somit den Einfluss der Politik auf die Marktmechanismen zu unterbinden. Die Politik muss jedoch immer wieder in den Markt eingreifen, da beispielsweise Firmen aus dem Ausland private Firmen aufkaufen, oder im Kampf um die Marktherrschaft den Markt zerstören. Kurzfristig mögen dann die Preise für die Konsumenten stark sinken, auf die Dauer werden sich die stärksten Firmen den Markt aufteilen.¹⁴

Was geschehen kann, wenn solche Firmen den Zwecken privater Share-holder dienen, zeigt das Beispiel der Cablecom. Diese galt einst als einer der meistverdienenden Staatsbetriebe der Schweiz, wurde jedoch im Jahr 2000 von der Swisscom für 5.8Mio an den Meistbietenden – in diesem Falle die britisch-amerikanische NTL - verkauft wurde. Danach folgte 2003 beinahe der Konkurs. Um die Firma zu retten, wurde die grösste Refinanzierungstransaktion der Schweizer Wirtschaftsgeschichte abgeschlossen: NTL verkaufte Cablecom an eine Gruppe von Banken und Privatinvestoren (Apollo Management, Goldman Sachs & Co., Tower Brook Capital Partners).¹⁵

Heute schreibt die Cablecom hohe Gewinne. Und dies, obwohl der Kundenservice zu den schlechtesten, die wir in der Schweiz kennen, gehört. Die Preise sind im europäischen Vergleich viel zu hoch. Desweiteren verhält sich die Cablecom in ihren Verkabelungs-Gebieten wie ein Monopolunternehmer. Anschlussgeräte wie Setup-Boxen müssen von ihr zu ihren Preisen gekauft oder gemietet werden. Somit stellt die Cablecom ein Dauerthema für den Preisüberwacher dar. Dass nur die Sender auf das Netz geschaltet werden, die der Cablecom passen, ist auch klar. Die Interessen der Konsumenten bleiben dabei auf der Strecke, was viele unzufriedene Kunden zur Folge hat.

¹⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/Die_Schweizerische_Post 10.03.2010

¹⁵ <http://www.cablecom.ch/about/company/geschichte-cc.htm> 10.03.2010

Die Verschlechterung des Angebots bei Privatisierungen in vielen Bereichen, zeigen auch Erfahrungen aus dem Ausland. So endete zum Beispiel die Privatisierung der Staatsbahnen in England in einem Desaster. Der Staat - und damit die Steuerzahler – mussten bezahlen, um das Desaster nicht noch zu vergrössern. Jahrelang wurde die Infrastruktur vernachlässigt, da der Hauptgewinn an die Aktionäre ausbezahlt wurde, während die Allgemeinheit den Schaden trug.

Allgemein werden lukrative Geschäfte gerne privat übernommen, während weniger lukrative oder solche mit wichtigen sozialen Aufträgen unattraktiver sind, da sich beinahe keine Gewinne erwirtschaften lassen. Wir als Bevölkerung sind jedoch stark von solchen Institutionen abhängig, doch in staatlicher Hand bleiben nur die unrentablen Betriebe. Da die rentablen Bereiche wegfallen, ist keine Querfinanzierung mehr möglich, und die anfallenden Kosten müssen durch den Steuerzahler und die Konsumenten gedeckt werden. Zudem vernachlässigen die privatisierten Betriebe oft die öffentlichen Aufgaben. Die staatlichen Betriebe und deren Infrastruktur hingegen wurden mit Steuergeldern aufgebaut und gehören somit der Allgemeinheit. Es stellt sich die Frage, ob es eine Art der Privatisierung gäbe, die vorteilhafter für uns Bürger ist? Dies interessiert uns vor allem im Bezug auf Betriebe wie Swisscom, SBB, Elektrizitätswerke, Post und auch Wasserwerke, deren Privatisierung zurzeit zur Debatte stehen.

Privatisierung ja, aber wie?

Das Ziel ist eine Privatisierung der staatlichen und halbstaatlichen Betriebe, die für die Grundversorgung des Volkes und für die Wirtschaft wichtig sind. Dabei soll aber die Einflussnahme von uns Bürgern als Benutzer und die der Unternehmungen gesichert werden. Eine nachhaltige Erhaltung und Entwicklung muss das Geschäftsziel sein. Wie könnte eine solche Privatisierung erreicht werden?

Für die Privatisierung der Staatsbetriebe muss ein Umdenken der Politiker stattfinden, wobei die Form der Genossenschaft bekannt gemacht werden muss. Genossenschaften sollten speziell gefördert werden, da diese mit sozialem Kapital betrieben werden, was sich wiederum vorteilhaft auf die Volksökonomie auswirkt. Zusammengefasst bedeutet dies, weniger Risiken, keine „fremden“, „böartigen“ Übernahmen, kein Abfluss von Kapital und Gewinnen und keine exorbitante Managerlöhne.

Sicher wäre aber eine Revision des Genossenschafts-Rechts nötig. Verschiedene Fragen müssten geregelt und präzisiert werden, wie unter anderem das Mitspracherecht der Genossenschafter, oder auch die Regelung des Kapitalabflusses, falls Mitglieder austreten, sowie die Kapitalhöhe. Das Genossenschaftsrecht sollte also ähnlich wie das Aktiengesellschaftsrecht überarbeitet werden. Das ergäbe die Grundlage, um im grossen Stil neue, grosse Genossenschaften in der Schweiz entstehen zu lassen.

Beispiel für eine Umwandlung

Anhand der Swisscom möchte ich nun Möglichkeiten einer Umwandlung einer Aktiengesellschaft mit grosser staatlicher Beteiligung zu einer Genossenschaft aufzeigen und Lösungsansätze der dabei auftretenden Probleme anbringen.

Dabei gehe ich von folgender Ausgangslage aus: Laut Handelsregister beträgt das Aktienkapital eine Milliarde¹⁶ Schweizer Franken, die Anzahl Kunden im Jahr 2000 belief sich auf gut 3,2 Millionen¹⁷. Dies ergäbe eine Kapital-Investition von 330.- Franken pro Swisscomkunde.

Die erste Aufgabe stellt die Kapitalverschiebung vom heutigen Aktionär, dem Bund, zu den Konsumenten dar. Ich werde im Folgenden drei verschiedene Modelle erläutern, die dies ermöglichen.

Modell 1:

Eine Möglichkeit wäre, dass die Swisscom jedem ihrer Kunden einen Genossenschafts- Anteilschein von z.B. 330.- zur Verfügung stellen würde. Somit hätten alle Kunden GenossenschafterInnen ein Stimmrecht.

Der Bund könnte allerdings auf die Idee kommen, das abgegebene Kapitalvermögen durch Bürger über Steuern wieder aufzustocken. Trotzdem stellt dieses Modell die einfachste Lösung dar. Somit käme das, was ursprünglich durch uns finanziert wurde, endlich in unsere Hände.

Modell 2:

Die Konsumenten zahlten Genossenschaftskapital ein, womit die Swisscom zum Wert des Aktienkapitals übernommen werden könnte. Der Aktionär würde ausbezahlt, wodurch dem Staat kein Geld entzogen würde und er dieses Kapital nun wieder investieren könnte. Etliche Kunden würden sich allerdings fragen,

16 <http://be.powernet.ch/webservices/inet/HRG/HRG.aspx/getHRGHTML?chnr=0353016930&amt=036&toBeModified=0&validOnly=0&lang=1&sort=0>
10.03.2010

17 http://blog.providerliste.ch/mem/7576/wieviele_kunden_zahlen_diax_mobile_swisscom_und_orange.html 10.03.2010

wofür sie eigentlich bezahlen sollten. Diese Lösung baut also auf dem Verständnis der Bürger und der Firmen auf.

Modell 3:

Das staatliche Kapital würde in ein Darlehen umgewandelt werden und den Konsumenten würden Genossenschaftsanteile geschenkt oder teilweise übergeben werden. Der Vorteil dieses Modells wäre, dass das Geld des Staates als Darlehen sicherer angelegt wäre, als wie bisher in Anteilsscheinen. Auf diese Weise wäre auch eine schrittweise Umwandlung des Swisscomkapitals des Bundes in ein Darlehen möglich. Der Bund hätte somit weitere Einnahmen aus der Swisscom durch die Verzinsung des Darlehens, während die Swisscom eine sichere Finanzierung genießen würde.

Ein anderes Problem ist die Bewerkstelligung von Abstimmungen, die einen riesigen Aufwand bedeuten würden. Bei grossen Konsumentengenossenschaften, wie beispielsweise Migros und Coop, haben die Genossenschafter meist kein wesentliches Mitspracherecht. Der Aufwand und die Kosten würden die Betriebe schlichtweg an ihrer Konkurrenzfähigkeit hindern. Um das Stimmrecht der Konsumenten richtig wahrzunehmen, wäre eine Gesetzesrevision zur Verbesserung der Mitbestimmung der Konsumenten nötig. Damit der Aufwand der Abstimmungen gemindert werden könnte, müssten diese über Mobilfunk und Internet stattfinden. Wichtige Geschäftsentscheide könnten auf diese Weise demokratisch gefällt werden. Dazu wäre allerdings die Entwicklung eines Informationsaustausch- und Abstimmungssystems notwendig, da bisher kein juristisch verbindliches Verfahren hierfür erschaffen wurde. Für eine Firma wie die Swisscom wäre dies eine Herausforderung in ihrem Geschäftsgebiet. Die Errichtung eines funktionstüchtigen Systems gäbe der Firma internationalen Auftrieb. Dies könnte auch von anderen demokratischen Firmen und für die Politik übernommen werden.

Bis zu einer definitiven Umwandlung müssten zusätzlich noch unzählige weitere Fragen geklärt werden. Die Abhandlung aller Probleme würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit weitaus sprengen, weshalb ich mich auf die obigen Themen beschränkt habe, die meiner Meinung nach sehr wesentlich sind.

Schlussfolgerung

Das Modell der Privatisierung mittels Genossenschaften ist durchaus mehrheitsfähig, denn es wäre eine grundlegende Systemreform, wie sie zur Zeit von Links bis Rechts von vielen verlangt wird. So hat zum Beispiel die Sozialdemokratische Partei (SP) seit 1904 die Förderung der Genossenschaften in ihrem Programm enthalten. Aber auch die SVP, die mit grossem Nachdruck das Schweizerische betont, sollte sich für dieses Geschäftsmodell begeistern lassen. Denn dieses Modell ist stark in der Schweizer Tradition verankert, und darüber hinaus könnte die Übernahme von Schweizer Unternehmen durch ausländische Investoren verhindert werden. Im Übrigen stehen die Genossenschaften der Bauern (Fenaco mit den Detailhandelsketten Volg und Landi) der SVP nahe. Auch die Grünen würden mit Sicherheit an dieser Veränderung Gefallen finden, da Genossenschaften im Vergleich zu Kapitalgesellschaften viel nachhaltiger wirtschaften. Die CVP steht gemäss Parteiprogramm sowieso für eine solidarische und gerechte Schweiz. Dazu kommt, dass es ein katholischer Pfarrer war, der im thurgauischen Bichelsee die erste Raiffeisenkasse gegründet hatte. Die einzige Partei, von der keine Unterstützung zu erwarten wäre, ist die FDP. Denn diese klagt die Genossenschaften seit jeher an, sie umgingen absichtlich die Unternehmenssteuern durch ihr nicht-gewinnmaximierendes Arbeiten.¹⁸

Alles in Allem kann man sagen, dass die Schweiz mit dem Hintergrund der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine genossenschaftliche Wirtschaftsführung ihrem Namen gerecht werden würde. Die bestimmende Kraft in der Schweizer Marktwirtschaft wäre das soziale Kapital, das auf Solidarität und Kooperation beruht.

Schweizer Bürger würden zu aktiven und verantwortungsvollen Eidgenossen.

¹⁸ Das Magazin No.45 7.11-13.11.2009

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich den aufgeführten Personen ganz herzlich für ihre Hilfe und das Mitdenken danken.

Kurt Hillmann:

für die Diskussionen und Lösungsfindungen

Alina Bosshard:

für die Korrekturarbeiten

Katharina Bourgaux:

als Mentorin

Literaturverzeichnis

Das Magazin No.45 7.11-13.11.2009

- http://blog.providerliste.ch/mem/7576/wieviele_kunden_zaehlen_di_ax_mobile_swiscom_und_orange.html 10.03.2010
- <http://www.cablecom.ch/about/company/geschichte-cc.htm> 10.03.2010
- <http://www.fgz.ch/index.cfm?Nav=12> 10.03.2010
- <http://www.gasthofzumwidder.ch/> 10.03.2010
- <http://www.geha-ag.ch/> 10.03.2010
- <http://www.gesewo.ch/> 10.03.2010
- <http://www.kraftwerk1.ch/> 10.03.2010
- <http://be.powernet.ch/webservices/inet/HRG/HRG.asmx/getHRGHTML?chnr=0353016930&amt=036&toBeModified=0&validOnly=0&lang=1&sort=0> 10.03.2010
- <http://www.raegeboge.com/> 10.03.2010
- <http://www.raiffeisen.ch/raiffeisen/internet/home.nsf/webpagesbytitleD/33595f0e29de093b412567ba002c01eb?opendocument&Bank=> 10.03.2010
- http://www.six-telekurs.com/de/dl_tkfich_customers_documentation_realtime_0105_celebration.pdf 10.03.2010
- <http://www.stadtwerk.winterthur.ch/default.asp?Sprache=D&Thema=0&Rubrik=0&-Gruppe=2&Seite=123&JubilaemSeite=20> 10.03.2010
- <http://www.stadt-zuerich.ch/ewz/de/index.html> 10.03.2010
- <http://www.svw-zh.ch/resources/1/uploads/Winterthurer%20Genossenschafts-Landkarte.pdf> 10.03.2010
- <http://de.wikipedia.org/wiki/Genossenschaft> 10.03.2010
- http://de.wikipedia.org/wiki/Schweizerische_Bundesbahnen 10.03.2010
- http://de.wikipedia.org/wiki/Die_Schweizerische_Post 10.03.2010
- <http://www.wogeno-zuerich.ch/cms/index.php> 10.03.2010
- Robert Purtschert Das Genossenschaftswesen in der Schweiz 2004
- Peter Weimar, ZGB OR, Liberalis, 20. Auflage, 01.03. 2008

